

Vollmacht

Abfallentsorgung

Seite 2 / doc

Auszug aus der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallwirtschaft vom 22.11.2018

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder der Wochenend- und Feriennutzung dienender Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Der Grundstückseigentümer oder ein nach Satz 2 Gleichgestellter können einen Bevollmächtigten benennen, der neben ihm in die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung eintritt, sofern dieser die Zahlung der Gebühren im Lastschriftverfahren ermöglicht. Bei berechtigtem Interesse kann der Zweckverband den Bevollmächtigten zurückweisen.

§ 21 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist regelmäßig der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1. Auf Antrag steht der Abfallerzeuger, dessen Abfälle nicht aus privaten Haushalten stammen, neben den Gebührenpflichtigen gem. Satz 1. Daneben haften Erzeuger oder Besitzer von Abfällen auf die Gebührenschild in dem Umfang, in dem sie gebührenpflichtige Leistungen in Anspruch nehmen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Gebührenpflichtig ist auch, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt sowie der Antragsteller im Sinne von § 15 Abs. 4 Satz 3.

Abfallbehälter bestellen

Ich übernehme die auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter zum:

Datum

Ich bestelle folgende Abfalltonnen zu folgendem Termin:

Datum

Restmülltonne(n)				Biotonne(n)				Papiertonne(n)			
Größe in Liter	Anzahl	mit Schloss	Gebühr pro Leerung in Euro	Größe in Liter	Anzahl	mit Schloss	Gebühr pro Leerung in Euro	Größe in Liter	Anzahl	mit Schloss	Gebühr pro Leerung in Euro
40			3,04	40			2,00	40	----	----	----
60			4,56	60			3,00	60	----	----	----
80			6,08	80			4,00	80	----	----	----
120			9,12	120			6,00	120			keine Gebühr
240			18,24	240			12,00	240			keine Gebühr
660			50,16	-----	-----	-----		660			keine Gebühr
1.000			76,00	-----	-----	-----		1.000			keine Gebühr
Grundgebühr pro Jahr u. Behälter: 84,18 Euro				Keine Grundgebühr				Keine Grundgebühr			

Behälterschloss: Mietgebühr pro Jahr bis 240 Liter Behälter = 7,32 Euro // ab 660 Liter Behälter = 14,64 Euro

